GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

225. Anon. 1900. "Erteilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen." [Authorisation to document vital statistics in the Islands Territory of the Carolines, Palau and Marianas]. *Deutsches Kolonialblatt* 11, nº 18, p. 704.

The district administrators in Yap, Pohnpei and Saipan are authorised to perform civil marriages and to formally record and certify births and deaths.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.*)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in Ponape, Yap und Saipan innerhalb ihres Amtsbezirks, mit der Maßgabe, daß dieselben berechtigt sind, sich in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten,

in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung dieser Beamten deren allgemeine Stellvertreter, in weiteren Behinderungsfällen die von dem Kaiserlichen Gouverneur zu Herbertshöhe oder von dem Kaiserlichen Vicegouverneur in Ponape zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellten Personen.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Samoa.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 9 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, im Schutzgebiete von Samoa bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

dem jedesmaligen Kaiserlichen Richter zu Apia,

in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung desselben denjenigen Personen, welche der Kaiserliche Gouverneur von Samoa zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1899 veröffentlichte Abgrenzung der Stationsbezirke Sokode-Basari einerseits und Kete-Kratschi andererseits dahin abgeändert worden ist, daß die bisher zum Bezirk Kete-Kratschi gehörige Landschaft Bo in dem ihr auf der Sprigadeschen Karte des nördlichen Theils des Schutzgebietes Togo (1 : 1 000 000) gegebenen Umfange dem Bezirk Sokode-Basari einverleibt ist.

Lome, den 30. Juli 1900.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) (gez.) Heim.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa.

Anläßlich eines Einzelfalles wird bezüglich der Auslegung und zur Erläuterung des Begriffes „Eingeborener" im Sinne des § 3 der Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1900 Folgendes bekannt gegeben:

Diejenigen Personen, die im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten und nicht Eingeborene sind, werden „Fremde" genannt.

---

*) Vergl. die Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Neu-Guinea (Kol. Bl. 1899, S. 553).